Bekanntmachungen des Landratsamtes

III 4-642-Ke 34

Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für den Brunnen VII "Vogelsinger" der Stadtwerke Kelheim auf dem Grundstück Fl.-Nr. 43 der Gem. Frauenforst

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in den Gem. Frauenforst und Kelheim gelegenen Wasserschutzgebietes für den Brunnen VII "Vogelsinger" der Stadtwerke Kelheim vom 09.02.1999.

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i. d. F. der Bek. vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i. d. F. der Bek. vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadtwerke Kelheim wird das in den Gemarkungen Frauenforst und Kelheim gelegene, in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Zone I), zwei engeren Schutzzonen (Zonen II) und einer weiteren Schutzzone (Zone III).

Das Schutzgebiet liegt mit dem Fassungsbereich (Zone I) und den engeren Schutzzonen (Zonen II) in der Gemarkung Frauenforst (gemeindefreies Gebiet), mit der weiteren Schutzzone (Zone III) wird darüberhinaus auch ein Teil der Gemarkung Kelheim, Gemeinde Kelheim berührt.

Das Schutzgebiet liegt nördlich des Stadtbereiches Kelheim.

Die Nordgrenze des Wasserschutzgebietes W III bildet die

Abteilungslinie Mittelgeräumt/Kröpfelberg.

Die östliche Begrenzung bildet (von Norden her kommend) die Irlbrunner Hochstraße, weicht dann nach ca. 450 m nach Süd-Ost von dieser ab und verläuft dann ca. 420 m entlang eines Erdweges bis sie in den Eselschlagweg (Forststraße) einmündet. Entlang des Eselschlagweges verläuft die Grenze bis zur Kreisstraße KEH 25 (gegenüber der Einfahrt zum Frauenhäusl).

Sie läuft weiter ca. 150 m entlang der Kreisstraße in Richtung Kelheim und biegt dann, diese überquerend, nach Süd-Ost ab und läuft entlang der Unterabteilungslinie Steinbuckel b und c bis zum Wanderweg Frauenhäusl-Goldberg. Sie folgt diesem bis zum Kelheimwinzerweg, läuft ca. 550 m in südlicher Richtung entlang dem Kelheimwinzerweg und führt dann in südwestlicher und später westlicher Richtung über Erdwege zur Goldbergauffahrt und folgt dieser bis zur Staatswaldzerenze.

grenze.
Sie verläuft dann entlang der Staatswaldgrenze in überwiegend nordwestlicher Richtung bis zum Staatswald-Grenzstein Nr. 35 und dann nach Norden entlang dem Grundstück der Staatsstraße. Die Staatsstraße liegt damit außerhalb des geplanten Schutzgebietes. Ab dem Anwesen Ostermeier verläuft sie dann ca. 50 m entlang der Kreisstraße KEH 25 Richtung Sinzing und biegt dann links ab in die Kelheimer Talstraße Richtung Irlbrunn bis zur Abteilungslinie Mittelgeräumt/Kröpfelberg.

- Die genauen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergeben sich aus dem beim Landratsamt Kelheim und bei den Stadtwerken Kelheim ausliegenden Plänen M 1:5.000.
- Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlicht gemacht.

3

Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht	I	II	III
1. bei landwirt nerischen Nutzu	schaftlichen, f ingen	<u>orstwirtschaftli</u>	chen und gärt-
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist		verboten	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und minera- lischen Stick- stoffdüngern		verboten	
1.3 Lagern und Ausbrin- gen von Klär- und Fäkal- schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallan- lagen		verboten	
1.4 befestig- te Dungstät- ten zu er- richten oder zu erweitern		verboten	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfülen von Gülle, Jauche und Silosicker- saft zu er- richten und zu erweitern		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht	I	II	III
1.6 Lagern von Wirt- schaftsdün- gern oder Mineraldünger auf unbefe- stigten Flä- chen		verboten	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbe- reitung zu errichten oder zu er- weitern		verboten	
1.8 Gärfut- terbereitung in ortsver- änderlichen Anlagen		verboten	
1.9 Stallun- gen zu erwei- tern oder zu errichten		verboten	-
1.10 Pferch- haltung einschl.ein- gezäunter Waldgebiete zur Haltung von Wild bzw. Jagdgatter zu errichten, zu betreiben oder zu er- weitern		verboten	
1.11 Bewei- dung und Wildfütterung	vert	oten	

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht	I	II	III
1.12 Anwen- dung von Pflanzen- schutzmitteln und biol.chem.Be- handlung von gefälltem Holz	verboten	verboten, sofer den Vorschrifte zenschutzrechts brauchsanweisun werden	n des Pflan- auch die Ge-
1.13 Anwen- dung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenent- seuchung		verboten	
1.14 Bereg- nung landwirt- schaftlich und gärtne- risch genutz- ter Flächen		verboten	
1.15 Naßkon- servierung von Rundholz		verboten	
1.16 Garten- baubetriebe oder Klein- gartenanlagen zu errichten und zu erwei- tern		verboten	
1.17 Besonde- re Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Ziff. 1.1 zu errichten oder zu er- weitern		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht	I	II	III
1.18 landwirt- schaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge haltungsmaßnahm	
1.19 Kahl- schlag oder eine der Wir- kung gleich- kommende Maß- nahme, Rodung, Um- bruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 1 Ziff. 1.2	verb	oten	verboten, wenn Kahl- schlag größer 5000 m³
1.20 Wieder- bewaldung von Freiflächen, Windbrüchen etc.		erforderlich, s wirtschaftlich bedingt möglich	und standort-

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht	I	II	III
2. bei sonstige bis 6 geregelt)	en Bodennutzunge L	n (soweit nicht	unter Nrn. 3
2.1 Aufschlüsse oder Verände- rungen der Erdoberflä- che, selbst wenn Grund- wasser nicht aufgedeckt wird, insbe- sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongru- ben, Stein- brüche, Über- tagebergbaue und Torfsti- che	verboten	verboten, ausge bearbeitung im nungsgemäßer fo licher Nutzung	Rahmen ord-
2.2 Wieder- verfüllen von Erdaufschlüs- sen	,	verboten	
3. Umgang mit	wassergefährdend	en Stoffen	,
3.1 Rohrlei- tungen zum Befördern wassergefähr- dender Stoffe nach § 19a WHG zu er- richten oder zu erweitern		verboten	
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Her- stellen, Be- handeln oder Verwenden von wassergefähr- denden Stoffen zu errichten oder zu er- weitern		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht	I	II	III
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum La- gern, Abfül- len oder Um- schlagen von wassergefähr- denden Stof- fen zu errichten oder zu er- weitern		verboten	
3.4 Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflan-zenschutzmit-teln, außer-halb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen Umgang und kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefähr- dungsklasse 2 in zugelasse- nen Trans- portbehältern bis zu je 10 Litern, deren Dichtheit kontrollier- bar ist	verboten, ausgenommen Umgang und kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefähr- dungsklasse 2 in zugelasse- nen Trans- portbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollier- bar ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze sowie bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verb	oten	verboten, ausgenommen Bereitstel- lung in dich- ten Behältern oder Ver- packungen zur regelmäßigen Abholung
3.6 Betrieb von kerntech- nischen An- lagen im Sin- ne des Atom- gesetzes		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht	I	II	III
3.7 Genehmi- gungspflich- tiger Umgang mit ratioak- tiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Stra- hlenschutz- verordnung		verboten	

...

•

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht	I	rı	III
4. bei Abwasse	beseitigung und	Abwasseranlagen	
4.1 Abwasser- behandlungs- anlagen zu errichten oder zu er- weitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwas- serentlastun- gsbauwerke zu errichten oder zu cr- weitern		verboten	
4.3 Trocken- aborte zu errichten oder zu er- weitern	verb	oten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dich- ten Behältern
4.4 Ausbrin- gen von Ab- wasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versicke- rung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärme- pumpanlagen) zu errichten oder zu er- weitern		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht	I	II	III
		<u> </u>	
4.6 Anlagen zur Versicke- rung oder Versenkung des von Dach- flächen ab- fließenden Wassers zu errichten oder zu er- weitern		verboten	
4.7 Anlagen zum Durchlei- ten oder Ab- leiten von Abwasser zu errichten oder zu er- weitern	nlähaan	verboten	weckhestim-
5. bei Verkehrs mung, Untertage	<u>awegen, Platzen</u> e-Bergbau	mit besonderer Z	Weckbes CIM-
5.1 Straßen, Wege und son- stige Ver- kehrsflächen zu errichen oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt-öf- fentliche Wege, Eigen- tümer- und Privatwege bei breit- flächigem Versickern des abflie- ßenden Was- sers	verboten, sofern nicht die Richtli- nien für bau- technische Maßnahmen an Straßen in Wassergewin- nungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek.v. 28.05.1982 (MAB1 S. 329) in der je- weils gelten- den Fassung beachtet wer- den; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisen- bahnlinien zu errichten oder zu er- weitern		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht	I	II	III
5.3 Transport wassergefähr-dender Stoffe mit Kraft-fahrzeugen aller Art	entfällt	verb	oten
5.4 Geschwin- digkeiten über 80 km/h	entfällt	verb	oten
5.5 zum Stra- ßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefähr- dende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlak- ke, Bau- schutt, Teer, Imprägnier- mittel u.ä.) zu verwenden		verboten	
5.6 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu er- weitern; Cam- ping aller Art		verboten	
5.7 Sportan- lagen zu er- richten oder zu erweitern	·	verboten	
5.8 Sportver- anstaltungen durchzuführen		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht	I	II	III
5.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern	·	verboten	
5.10 Flug- plätze einschl.Si- cherheitsflä- chen, Notab- wurfsplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten und zu erwei- tern		verboten	
5.11 Militä- rische Übun- gen durchzu- führen		verboten	
5.12 Baustel- leneinrich- tungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu er- weitern		verboten	
5.13 Unter- tage-Bergbau und Tunnelbau		verboten	
5.14 Durch- führung von Bohrungen	verboten	verboten, ausge 1 m Tiefe im Ra denuntersuchung	ahmen von Bo-

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht	I	II	III
5.15 Anwen- dung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen ohne landwirt- schaftliche, forstwirt- schaftliche oder gärtne- rische Nut- zung sowie zur Unterhal- tung von Ver- kehrswegen		verboten	
6. bei bauliche	en Anlagen allge	mein	
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu er- weitern		verboten	
6.2 Auswei- sung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitpla- nung		verboten	
7. Betreten	verboten		

Die Verbote der Nummern 4.6, 5.12, 5.14, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Ableitung des Trägers der Öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- Die Ausnahme ist stets widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und bedarf der Schriftform.
- Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz des Grundwassers es erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 Abs. 1 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten. Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geidbuße bis zu hundertausend Deutsche Markt belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 09.02.1999

Landratsamt: i. A. Dr. Fischer, Regierungsrat

Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Kelheim vom

Erläuterungen:

- 1.1 Zu den "besonderen Nutzungen" zählen folgende landwirtschaftlichen oder erwerbgärtnerischen Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstanbau, ausgenommen Streuobstnutzung
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

1.2 <u>Als "Dauergrünland"</u> werden jene Grünlandflächen bezeichnet, die aufgrund ihrer Standortbedingungen ausschließlich zu Grünlandnutzung herangezogen werden.